



Stadtparlament: Motionen

Motion Daniel Rietmann, Roger Dornier, Jennifer Deuel: Überprüfung Sondernutzungspläne; Umwandlung in ein Postulat und Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion „Überprüfung Sondernutzungspläne“ wird in ein Postulat umgewandelt und mit folgendem Auftrag erheblich erklärt:

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, inwieweit die vor 1980 erlassenen Sondernutzungspläne noch gerechtfertigt sind oder aber geändert oder aufgehoben werden sollen. Zu prüfen ist im Besonderen, ob die Sondernutzungspläne tatsächlich realisiert worden sind und das Ausmass der Abweichungen von der Regelbauweise nach gültiger Bauordnung, das zugrundeliegende städtebauliche oder architektonische Konzept oder andere Planinhalte (z.B. bezüglich Erschliessung) eine besondere Regelung nach wie vor erfordern. Andernfalls sollte der Plan aufgehoben oder an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Daniel Rietmann, Roger Dornier und Jennifer Deuel sowie 31 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 14. September 2009 die beiliegende Motion "Überprüfung Sondernutzungspläne" ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1. Als Sondernutzungspläne gelten gemäss dem kantonalen Baugesetz Überbauungspläne, Gestaltungspläne und Baulinienpläne. Sie bestimmen in der Regel für ein bestimmtes Gebiet oder ein grösseres Projekt die besondere Bauweise in Abweichung von der sogenannten „Regelbauweise“ nach Bauordnung, die Erschliessung und, vor allem in Gestaltungsplänen, auch die gestalterischen Anforderungen. Mit diesen Sondernutzungsplänen werden „massgeschneiderte“ rechtliche Grundlagen für die Realisierung von bedeutenderen Bau-



vorhaben zur Verfügung gestellt. In der Stadt St.Gallen haben die Überbauungs- und Baulinienpläne eine sehr grosse geschichtliche Bedeutung, da bis zur ersten Bauordnung nach heutigen Vorstellungen und bis zum ersten Zonenplan im Jahre 1980 die bauliche Entwicklung der Stadt im Wesentlichen mit diesen Instrumenten geregelt wurde. In der neueren Zeit sind Überbauungspläne und vor allem Gestaltungspläne ebenfalls in grosser Zahl erlassen worden, um den Besonderheiten von wichtigeren Projekten und bestimmten öffentlichen Interessen - z.B. der Verdichtung - sowie auch den örtlichen Gegebenheiten optimal Rechnung zu tragen.

2. Die dargestellte historische Entwicklung einerseits und die nach wie vor wichtige Funktion von Sondernutzungsplänen andererseits haben dazu geführt, dass heute in der Stadt St.Gallen über 300 rechtskräftige Pläne bestehen. In der Begründung des Vorstosses wird zutreffend ausgeführt, dass zahlreiche dieser älteren Pläne nicht mehr mit den heutigen rechtlichen oder planerischen und städtebaulichen Gegebenheiten übereinstimmen dürften und heute wohl in dieser Form nicht mehr gleich erlassen würden. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass viele dieser Pläne zwar veraltet sind, aber nach wie vor die rechtliche Grundlage für bestehende Überbauungen darstellen. Bei einer Aufhebung solcher Pläne verlieren diese ihre Rechtsbasis, sie werden unter der Anwendung der heutigen Bauvorschriften baurechtswidrig. Das kann wiederum bei Umbauten oder anderen baulichen Veränderungen zu Problemen führen. Dies zeigte sich auch, als nach der Inkraftsetzung der Bauordnung 1980 eine grössere Zahl von Plänen aufgehoben werden sollte, was auf massiven Widerstand mit zahlreichen Einsprachen stiess.

3. Der Stadtrat ist ebenfalls der Auffassung, dass eine Überprüfung der grossen Zahl von Sondernutzungsplänen richtig ist. Diese Überprüfung ist ohnehin vorgesehen, ein entsprechender Betrag für die nötigen Drittaufträge ist bereits in der Investitionsplanung enthalten. Bei dieser Prüfung werden zunächst diejenigen Pläne auszuschneiden bzw. aufzuheben sein, die gar nie realisiert wurden. Das dürfte allerdings keine grosse Zahl sein. Sodann wird bei den realisierten Plänen zu prüfen sein, in welchem Masse sie von der heutigen Bauordnung und den heutigen Bauvorschriften abweichen. Bei grösseren Abweichungen ist eventuell eine Anpassung einer ersatzlosen Aufhebung vorzuziehen. Ebenfalls werden für die Ausschneidung der aufzuhebenden, anzupassenden oder beizubehaltenden Pläne die heutige städtebauliche Situation, die architektonische Qualität und andere fachliche Aspekte eine Rolle spielen. Es ist in dieser komplexen Situation heute ungewiss, wie weit die Bereinigung der städtischen Sondernutzungspläne schliesslich gehen kann.

4. Der Stadtrat ist mit einem entsprechenden Auftrag und mit einer Berichterstattung an das Stadtparlament über das Ergebnis der „Bereinigungsaktion“ einverstanden. Allerdings liegt die Beschlussfassung über Sondernutzungspläne gemäss neuer Bauordnung weitge-



hend in der Kompetenz des Stadtrates, das Stadtparlament entscheidet über städtebaulich wichtige Sondernutzungspläne. Deshalb dürfte auch die Beschlussfassung im Aufhebungsverfahren zu grossen Teilen dem Stadtrat obliegen. Im Einvernehmen mit den Motionären wir deshalb beantragt, die Motion in ein Postulat mit dem obigen Postulatsauftrag umzuwandeln.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Motion vom 14.09.2009

